

**1403 Postulat (SP) "Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse"**

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, zuhanden des Parlaments einen Bericht zu erstellen, in welchem die Regelungen der Abgangsentschädigungen/-renten für Exekutivmitglieder verschiedener Schweizer Gemeinden mit einer ähnlichen Struktur und Einwohnerzahl wie Köniz dargestellt und verglichen werden. Der Bericht soll zudem auch entsprechende Übergangsregelungen bei einer Anpassung der Entschädigungen aufzeigen.

**Begründung:**

Die Abgangsentschädigungen für Exekutivmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinden sind immer wieder ein viel diskutiertes Thema in der Öffentlichkeit. Die Frage, ob Exekutivmitglieder, welche aufgrund einer Abwahl, einer Amtszeitbeschränkung oder freiwillig zurücktreten, finanziell abgesichert werden sollen, ist zwar wenig bestritten. Über die Höhe und Dauer dieser Absicherung gibt es aber verschiedene Ansichten.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Köniz haben vor Jahren durch die Annahme von Art. 27 der Gemeindeordnung (GO) den Anspruch von Gemeinderatsmitgliedern auf eine Abgangsentschädigung gutgeheissen. Auf Grund von Art. 27 GO ist 1993 das Reglement über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates erstellt worden. Es wurde bei verschiedenen Rücktritten bereits einige Male angewendet. Das Reglement wurde auch aufgrund geänderter Rahmenbedingungen mehrmals angepasst – so unter anderem im Dezember 2008 vor der Verkleinerung des Gemeinderates auf fünf hauptamtliche Mitglieder.

In der damaligen Parlamentsdebatte wurde der Sinn von Abgangsentschädigungen nicht in Frage gestellt und das Reglement mit 33:2 Stimmen deutlich angenommen. Unter anderem betonte der Sprecher des Jungfreisinns, dass es bei Abgangsentschädigungen um die Planbarkeit und die Sicherheit für unsere Exekutivmitglieder gehe. Und diese müssten garantiert sein, wenn die Gemeinde fähige Personen für ein Exekutivamt gewinnen wolle.

Es ist hingegen zweckmässig, von Zeit zu Zeit die Regelungen zu überprüfen. Dies fordert auch eine Motion der Grünliberalen, welche im Januar 2014 eingereicht wurde.

Um diese Diskussion auf eine sachliche und fundierte Basis stellen zu können, wird der Gemeinderat beauftragt, in einem Bericht die Regelungen über die Abgangsentschädigungen/-renten von verschiedenen Gemeinden mit Hauptämtern in der Exekutive zusammenstellen. Dabei sollen solche Gemeinden im Fokus stehen, die von der Einwohnerzahl und der Struktur her mit Köniz gut vergleichbar sind. Es ist anzunehmen, dass bei diesen die Führungsspanne, der Verantwortungsbereich und die Anforderungen an die Exekutivmitglieder ähnlich sind wie diejenigen von Köniz. Der Bericht soll zudem auch aufzeigen, ob ein Handlungsbedarf besteht und wie dieser umgesetzt werden kann. Insbesondere interessieren die entsprechenden Übergangsregelungen in anderen Gemeinden.

**Eingereicht**

24. März 2014

## **Unterschieden von 23 Parlamentsmitgliedern**

Bruno Schmucki, Stephe Staub-Muheim, Annemarie Berlinger-Staub, Ruedi Lüthi, Christoph Salzmann, Vanda Descombes, Christian Roth, Mathias Rickli, Martin Graber, Hugo Staub, Hans Moser, Heinz Nacht, Elisabeth Rügsegger, Bernhard Lauper, Phi-lippe Guéra, Andreas Lanz, Heidi Eberhard, Elena Ackermann, Iris Widmer, Jan Remund, Stephan Rudolf, Markus Willi, Hansueli Pestalozzi

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Postulat 1403 (SP) "Abgangsentschädigungen der Könizer Gemeinderäte im Vergleich mit anderen Gemeinden von ähnlicher Grösse" wird der Gemeinderat aufgefordert, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, welcher

- a) die Regelungen zu den Abgangsentschädigungen/-renten für Exekutivmitgliedern verschiedener mit Köniz in ihrer Grösse und Struktur vergleichbaren Gemeinden darstellt;
- b) diese Regelungen mit der Regelung in Köniz vergleicht;
- c) entsprechende Übergangsregelungen bei einer Anpassung der Entschädigungen aufzeigt.

Bei der Postulatsbegründung wird der Gemeinderat zudem aufgefordert im Bericht aufzuzeigen, ob Handlungsbedarf besteht und wie dieser umgesetzt werden kann.

Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung dieses Postulats mit der Motion 1401 (Grünliberale) "Senkung der Abgangsentschädigung des Gemeinderats" hat sich der Gemeinderat entschieden, dem Parlament beide Vorstösse an derselben Parlamentssitzung zu beantworten. Die Beantwortung des Postulats 1403 liefert Informationen für die Beurteilung der Motion 1401, die Postulanten machen denn auch einen expliziten Verweis auf diese Motion. Für die Beurteilung, ob Handlungsbedarf besteht und wie dieser umgesetzt werden kann, verweist der Gemeinderat auf seine Ausführungen in der Beantwortung der Motion 1401 und seinen entsprechenden Antrag an das Parlament.

### **2. Darstellung und Vergleich mit Regelungen in anderen ähnlichen Gemeinden**

In der Beilage 1 werden die Regelungen für Exekutivmitglieder verschiedener mit Köniz vergleichbarer Gemeinden dargestellt. Der Postulats-Auftrag, sich auf Gemeinden zu beschränken, die in ihrer Einwohnerzahl und Struktur Köniz ähnlich sind, wurde vom Gemeinderat etwas breiter gefasst. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch Regelungen von kleineren und grösseren Gemeinden - insbesondere als Information für die Beurteilung der Motion 1401 - von Interesse sind.

#### **2.1 Angewandte Kriterien zur Auswahl von „ähnlichen“ Gemeinden**

##### Kriterium ähnliche Einwohnerzahl

In der Beilage werden die Regelungen einer Gruppe von Gemeinden dargestellt, welche in ihrer Einwohnerzahl der Gemeinde Köniz ähnlich sind (Fribourg, Schaffhausen, Chur, Thun, Biel). Zudem werden die Regelungen gewisser kleinerer Gemeinden (Lyss, Langenthal, Steffisburg, Solothurn, Frauenfeld) - wobei sich hier die Ausführungen auf das hauptamtliche Gemeindepräsidium fokussieren - sowie grösserer Gemeinden (Bern, Luzern, Winterthur, St. Gallen) aufgeführt.

### Kriterium ähnliche Struktur

Im ersten Teil der Beilage (Kapitel III) werden die Regelungen der Gemeinde Köniz sowie ausgewählter Gemeinden des Kantons Bern aufgeführt (Bern, Thun, Biel und kleinere Gemeinden wie Lyss, Langenthal, Steffisburg). Das Gemeindegesetz und andere Vorgaben des kantonalen Rechts setzen den Rahmen für die Definition der Aufgabengebiete und Organisation einer Gemeinde, womit sich ein Vergleich innerhalb des Kantons aufdrängt.

Ein weiteres Element für die Beurteilung der „ähnlichen Struktur“ ist die Behördenorganisation. Dabei setzt sich beim Grossteil der aufgeführten Gemeinden die Exekutive aus 5-7 Mitgliedern zusammen, welche jeweils eine Direktion führen. Somit ist auch diesbezüglich die Ähnlichkeit mit der Gemeinde Köniz gegeben.

## **2.2 Das Vorgehen**

Um einen aussagekräftigen Vergleich mit anderen Gemeinden machen zu können, wurden verschiedene Elemente berücksichtigt bzw. geprüft:

- a) *Rahmenbedingungen*  
Pensum der Gemeinderatsmitglieder, Vorliegen einer Amtszeitbeschränkung
- b) *Angaben zu Voraussetzungen/Kriterien, nach denen die Abgangsentschädigung ausbezahlt wird bzw. welche die Ausgestaltung der Abgangsentschädigung bestimmen*  
Amtsjahre, Lebensalter, Dauer, Aufrechnung von anderen Einnahmen, Höhe, Grund für das Ausscheiden aus dem Amt (Rücktritt, Nichtwiederwahl, Amtszeitbeschränkung)
- c) *Übergangregelungen*

Die Liste wurde auf der Grundlage der Regelungen in den Erlassen der jeweiligen Gemeinden erstellt. Bei Unklarheiten wurden Zusatzdokumente konsultiert. In Einzelfällen wurden die betreffenden Gemeinden kontaktiert.

## **2.3 Fazit**

### Vorbemerkung

Ein 1:1 Vergleich ist teilweise schwierig, da die Abgangsregelungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Für eine klares Fazit müsste zudem jeweils das Gesamtpaket der Rahmenbedingungen angeschaut werden, da die Abgangsregelungen nur einen Teilaspekt der Rechtsstellung der Exekutive darstellt, wie der Gemeinderat in der Beantwortung der Motion 1401 darlegt. So kann in einer Gemeinde die Regelung für Mitglieder mit langer Amtsdauer im Vergleich grosszügig sein, währenddessen in derselben Gemeinde die Regelung für Mitglieder mit kurzer Amtsdauer im Vergleich niedrig ist. Trotzdem lassen sich einige generelle Aussagen machen:

### Pensum (Hauptamt / Nebenamt)

#### ➤ *Köniz:*

*Alle Mitglieder des Gemeinderats 80% im Hauptamt (Art. 56 GO)*

Der Grossteil der aufgeführten Gemeinden hat hauptamtliche Exekutivmitglieder, für welche eine Abgangsentschädigung vorgesehen ist. Das Pensum ist in der Regel 100%, Schaffhausen sieht 70% vor, in Thun kann die Exekutive ein Gesamtpaket intern selber zuteilen (zurzeit Gemeindepräsident 100%, die anderen GR Mitglieder 70%). Bei den aufgeführten kleineren Gemeinden ist in der Regel das Gemeindepräsidium ein Hauptamt und das Gemeinderatsmandat ein Nebenamt. Bei Nebenämtern ist meistens keine Abgangsentschädigung vorgesehen (Ausnahme: Frauenfeld). Es ist anzunehmen, dass bei Nebenämtern davon ausgegangen wird, dass die Exekutivmitglieder einem anderen Haupterwerb nachgehen, womit die Notwendigkeit einer Abgangsregelung wegfällt. In diesem Sinne wurde kürzlich in Kloten argumentiert, wo im Rahmen eines Postulats die Einführung von Hauptämtern und eine allfällige parallele Einführung einer Abgangsregelung geprüft wurden.

### Amtszeitbeschränkung

➤ *Köniz:*

*Die Amtszeitbeschränkung greift nach drei aufeinanderfolgenden ganzen Amtsdauern (Art. 26 GO)*

Köniz verfügt über eine vergleichsweise strenge Amtszeitbeschränkungsregel. Von den aufgeführten Gemeinden sieht bei Hauptämtern nur Chur, vergleichbar mit Köniz, eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren vor. Viele Gemeinden haben keine Amtszeitbeschränkung (Thun, Winterthur, Luzern, Frauenfeld, Fribourg, Schaffhausen, St. Gallen), bei einigen Gemeinden ist die Amtszeitbeschränkung länger (Bern und Biel 16 Jahre). In kleineren Gemeinden ist das Bild heterogen, wobei tendenziell bei Nebenämtern häufiger Amtszeitbeschränkungen vorgesehen sind. In Steffisburg endet das Mandat des Gemeindepräsidiums auf Ende der Amtsdauer in welcher das AHV Alter erreicht wird.

### Amtsjahre

➤ *Köniz:*

- a) *Die Anzahl der vollendeten Amtsjahre ist relevant für die Bestimmung der Dauer der Abgangsentschädigung (Art. 6 Abgangsreglement, Tabellen im Anhang)*
- b) *für eine Dauer von mehr als 6 Monaten wird die Abgangsentschädigung nur ausbezahlt, wenn das Gemeinderatsmitglied mindestens 4 Jahre im Amt war (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 Abgangsreglement)*

Die Anzahl Amtsjahre beeinflusst in fast allen Gemeinden die Dauer und Höhe der Abgangsentschädigung. Gleich wie in Köniz gilt generell die Regel: Je länger jemand im Amt ist, desto höher bzw. länger ist der Anspruch. Schaffhausen sieht ein „Ruhegehalt“ erst ab 12 Amtsjahren vor. In St. Gallen sind die Anzahl der Amtsjahre entscheidend, ob ein Mitglied ein Ruhegehalt oder eine einmalige Abgangsentschädigungsauszahlung erhält.

### Lebensalter

➤ *Köniz:*

- a) *Die vollendeten Altersjahre sind relevant für die Bestimmung der Dauer der Abgangsentschädigung (Art. 6 Abgangsreglement, Tabellen im Reglements-Anhang)*
- b) *Ist das Gemeinderatsmitglied bei Ausscheiden aus dem Amt unter 40 Jahre alt, wird bei Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung für 6 Monate ausgerichtet (Art. 7 Abgangsreglement), ansonsten besteht kein Anspruch*

Der Vergleich liefert ein komplexes Mosaik von Regelungen und Lösungen. In vielen Gemeinden ist das Lebensalter ein Kriterium zur Bestimmung der Höhe und/oder Dauer des Anspruchs, teilweise in Kombination mit der Amtsdauer (Luzern, Köniz und andere). Einige Gemeinden sehen feste Abstufungen je nach Lebensalter zur Bestimmung der Höhe und der Dauer vor (Thun ab 45 Jahren höher, Fribourg 40 Jahre; Bern 45 / 50 Jahre, Winterthur, Frauenfeld). Daneben gibt es aber auch Gemeinden, in denen das Lebensalter keine Rolle spielt (Biel, Lyss, Steffisburg).

Eine untere Altersgrenze als Voraussetzung für eine Entschädigung ist eher die Ausnahme (Solothurn und teilweise Bern 45 Jahre).

### Dauer der Abgangsentschädigung

➤ *Köniz:*

*Minimum 6 Monate, Maximum 96 Monate längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorgeverordnung der Pensionskasse; die Dauer richtet sich nach vollendeten Amts- und Altersjahren (Art. 2, 6-9 Abgangsreglement, Tabellen im Reglements-Anhang)*

Gleich wie Köniz hat der Grossteil der untersuchten Regelungen festgelegte Kriterien (Amtsjahre, Lebensalter und/oder Grund für das Ausscheiden), welche die Dauer der Abgangsentschädigung bestimmen, mit entsprechenden Abstufungen oder detaillierten Tabellen.

Viele Gemeinden kennen wie Köniz eine Minimal- und Maximaldauer, welche sich hingegen stark unterscheiden, so dass eine generelle Aussage hierzu schwierig ist. Die maximale Dauer variiert zwischen wenigen Monaten/Jahren (Biel max. 2 volle Jahreslöhne, Lyss 2 Jahre) bis hin zu Regelungen, welche eine Abgangsentschädigung bis zur Pensionierung vorsehen (Bern, Thun, Langenthal, Chur, Steffisburg). Fribourg sieht in gewissen Fällen sogar eine lebenslängliche Abgangsentschädigung vor, Schaffhausen nennt als Maximaldauer das Lebensalter 60.

#### Höhe der Abgangsentschädigung

##### ➤ Köniz:

*Bei Nichtwiederwahl während 6 Monaten 80% und anschliessend 55% der letzten Besoldung (Art. 7 Abgangsreglement); bei Rücktritt 55% der letzten Besoldung (Art. 8 Abgangsreglement)*

Analog zur Abgangsentschädigungsdauer sehen verschiedene Gemeinden vergleichbar mit Köniz stufenweise Systeme (teilweise mit Tabellen) zur Bestimmung der Höhe vor, wobei nach Kriterien wie Amtsjahren, Lebensalter und/oder Rücktrittsgrund unterschieden wird. Generell lässt sich auch sagen, dass Gemeinden mit kürzerer Abgangsentschädigungs-Dauer in der Regel einen höheren Beitrag festlegen.

In vielen Gemeinden definiert ein minimaler und maximaler Prozentsatz der letzten Besoldung die Abgangsentschädigungshöhe. Dieser variiert zwischen 20% bis hin zum letzten vollen Monatslohn (Bern 40-60%; Thun 52-55%; Langenthal 30-60%; Chur 4% pro Amtsjahr aber max. 48 %; Luzern 40-56%). Frauenfeld sowie einige andere Gemeinden sehen eine stufenweise Senkung der Entschädigungshöhe vor (Frauenfeld: Jahr 1 90%, Jahr 2 80%, Jahr 3 50%, Jahre 4-6 30%).

#### Rücktrittsgrund

##### ➤ Köniz:

*Das Reglement unterscheidet zwischen Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl (Art. 7 Abgangsreglement) und Abgangsentschädigung bei Rücktritt (freiwillig oder wegen Amtszeitbeschränkung) (Art. 8 Abgangsreglement)*

In vielen Gemeinden ist der Grund für das Ausscheiden ein Kriterium zur Bestimmung der Art, Höhe und/oder Dauer der Abgangsentschädigung. Tendenziell gilt die Regel: Nichtwiederwahl höher bzw. länger als freiwilliger Rücktritt; freiwilliger Rücktritt höher bzw. länger als Amtszeitbeschränkung.

#### Aufrechnung von anderen Einnahmen / Einkommen

##### ➤ Köniz:

*Bei anderweitigem Einkommen (inklusive Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen und Vermögensertrag) wird die Abgangsentschädigung soweit gekürzt, dass das gesamte Bruttoeinkommen unter Einbezug der Abgangsentschädigung höchstens die jeweils geltende Gemeinderatsbesoldung erreicht (Art. 11 Abgangsreglement).*

Die meisten Gemeinden sehen bei wiederholten regelmässigen Auszahlungen eine Aufrechnung von anderen Einnahmen/Einkommen vor.

#### Übergangsregelungen

##### ➤ Köniz:

*Art. 14 Abgangsreglement: Besitzstand für bereits ausgeschiedene Mitglieder; Sonderregelung für die anderen Mitglieder*

Die Übergangsregelungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass generelle Aussagen schwierig sind. Normalerweise gelten für bereits zugesprochene Ansprüche die bisherigen Regeln. Für noch im Amt befindliche Mitglieder haben verschiedene Gemeinden (oft sehr komplexe) Sonderregelungen. In einigen Gemeinden treten die neuen Regelungen sofort in Kraft, in anderen Gemeinden gilt die Besitzstandswahrung.

### Besondere Bestimmungen und Regelungen in anderen Gemeinden

Der Vergleich zeigt einen bunten Strauss von Regelungen und Einzelbestimmungen. Dabei wurden zum Teil unterschiedlich Ansätze gewählt, die sich wohl aus der spezifischen Situation der jeweiligen Gemeinde ergeben haben. Einige Beispiele:

- Einige Gemeinden sehen für bestimmte Fälle statt einer wiederkehrenden Auszahlung eine einmalige Abgangsentschädigung im Sinne einer Abfindung vor; z.B. Bern bei weniger als 4 (unter 50 Jahren) bzw. 8 Amtsjahren (unter 45 Lebensjahren); Langenthal (je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf Abfindung oder jährliche Rente).
- Lyss sieht vor, dass bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt „durch eigenes Verschulden“ keine Abgangsentschädigung ausbezahlt wird. Über das Vorliegen eines „Verschuldens“ entscheidet der Gemeinderat.
- In Langenthal ist bei vorzeitigem freiwilligem Rücktritt des Gemeindepräsidiums erst nach 8 Jahren eine Abgangsentschädigung vorgesehen.
- Der Kanton Thurgau bietet für Gemeinden eine Versicherung gegen Nicht-Wiederwahl für vom Volk gewählte Amtsträger (Pensum von mind. 50 %) an (Thurgauer Bürgerschafts-Genossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft).
- Ein direkter Zusammenhang mit den Pensionskassenregelungen ist eher die Ausnahme. So wird in Winterthur das Ruhegehalt (für Rücktritt oder Nichtwiederwahl ab 55. Altersjahr) auf Grund des im Zeitpunkt des Rücktrittes oder der Nichtwiederwahl vorhandenen Sparguthabens nach dem im Alter 63 massgebenden Umwandlungssatz gemäss Statuten (Pensionskasse) berechnet. In St. Gallen kann vor Vollendung des 60. Altersjahrs anstelle des Ruhegehalts die Freizügigkeitsleistung, ergänzt um die Abgangsentschädigung verlangt werden.

### Schlussbemerkungen und Fazit

Die in dieser Beantwortung aufgeführten Regelungen liefern eine erste „Auslegeordnung“ im Sinne eines Überblicks, soweit dies im Rahmen der Beantwortungsfrist möglich war. Wie zu Beginn ausgeführt wurde, ist ein abschliessendes Fazit schwierig. Es zeigt sich, dass die Könizer Regelung im Vergleich mit anderen Gemeinden weder ausgesprochen grosszügig noch auffällig bescheiden ist. Die Könizer Abgangsregelung ist wohl im „vorderen Mittelfeld“ der hier aufgeführten Regelungen einzuordnen. Für jüngere Mitglieder sowie für Mitglieder mit weniger als 4 Amtsjahren ist die Regelung eher bescheiden, für Amtsträger mit fortgeschrittenem Lebensalter und vielen Amtsjahren eher grosszügiger. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Abgangsentschädigung in Köniz mit dem Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorgeordnung der Pensionskasse wegfällt.

Wie in der Beantwortung der Motion 1401 ausgeführt wird, entzieht sich der Gemeinderat einer Diskussion zu der Abgangsregelung nicht. Es ist angebracht, die Entschädigung von Behörden in einer gewissen Regelmässigkeit politisch zu diskutieren. Eine angemessene und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare Regelung ist ein wichtiges Element für die Akzeptanz der gewählten Behörden.

Da der Gemeinderat in seiner Beantwortung der Motion 1401 beantragt, die Motion 1401 teilweise (Punkt 1: Auftrag zur Revision des Abgangsreglements) erheblich zu erklären, beantragt der Gemeinderat dem Parlament die Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung dieses Postulats. Weitere Abklärungen und Vergleiche sind nach Ansicht des Gemeinderats im Rahmen der Erfüllung der Motion 1401, d.h. bei der Ausarbeitung der Reglements-Revision, vorzunehmen. Damit eine breite politische Diskussion gewährleistet ist, erwägt der Gemeinderat im Falle der Erheblicherklärung der Motion 1401 dem Parlament zu beantragen, eine nichtständige Kommission einzusetzen.

### **3. Antrag des Gemeinderats an das Parlament**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

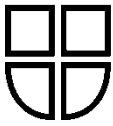
1. Das Postulat wird erheblich erklärt.
2. Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 14. Mai 2014

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

1. Fachstelle Recht der Gemeinde Köniz: „Abgangsentschädigungen: Vergleich mit anderen Gemeinden“



Christine Schwendimann  
Fürsprecherin

Köniz, 2. Mai 2014 scch

## **ABGANSENTERSCHÄDIGUNG: VERGLEICH MIT ANDEREN GEMEINDEN**

### **I. Vorbemerkung**

Es wurde bei den verschiedenen Regelungen der Abgangsentschädigungen für Gemeinderatsmitglieder Folgendes berücksichtigt und – soweit möglich – vergleichend dargestellt:

➤ **Rahmenbedingungen**

Pensum der Gemeinderatsmitglieder (Köniz: je 80%), gibt es eine Amtszeitbeschränkung (Köniz: ja)

➤ **Angaben zu den Voraussetzungen, nach denen die Abgangsentschädigung ausbezahlt wird**

Amtsjahre, Lebensalter, Dauer, Aufrechnung von anderen Einnahmen, Höhe, Grund (Rücktritt, Nichtwiederwahl, Amtszeitbeschränkung)

Die Anzahl Einwohnende stammt aus der „Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Bezirken und Gemeinden“ der Periode 1991 - 2012 des Bundesamts für Statistik, Jahr 2012; die Zahlen bilden den Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2012 ab.<sup>1</sup>

Die Angaben wurden den Erlassen der verschiedenen Gemeinden entnommen, ohne mit den Gemeinden zur jeweiligen Praxis Rücksprache zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter:  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche\\_verteilung/kantone\\_gemeinden.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche_verteilung/kantone_gemeinden.html)



## II. Gemeinde Köniz

In der Gemeinde Köniz ist der Anspruch der Mitglieder des Gemeinderats auf Abgangsentschädigung im Reglement vom 24. Mai 1993 über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (**Abgangsreglement**; 153.32<sup>2</sup>) geregelt.

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 27 Gemeindeordnung (Nr. 101.1), (nachfolgend: GO)</li> <li>• komm. Abgangsreglement (Nr. 153.32), (nachfolgend: AbgangsR.)</li> </ul>	GO AbgangsR.
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 474 (am 31. Dezember 2013)<sup>3</sup></li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder,</li> <li>• Pensum 80 %</li> </ul>	Art. 56 GO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> <li>• i.d.R. 3 x 4 Jahre = 12 Jahre, (max. knapp 16 Jahre, bei Ersatzwahl in laufender Amtszeit möglich)</li> </ul>	Art. 26 GO: drei ganze Amtsdauern à 4 Jahren (Art. 25 GO)
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: länger als 6 Mte Auszahlung nur, wenn mind. 4 Jahre im Amt</li> <li>• bei <i>Rücktritt</i>: nur, wenn mind. 4 Jahre im Amt</li> </ul>	Art. 7 Abs. 2 AbgangsR. Art. 8 Abs. 2 AbgangsR.
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: länger als 6 Mte Auszahlung nur, wenn mind. 40 Jahre alt</li> <li>• bei <i>Rücktritt</i>: nur, wenn mind. 40 Jahre alt</li> </ul>	Art. 7 Abs. 2 AbgangsR. Art. 8 Abs. 2 AbgangsR.
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Ausscheiden aus Gemeinderat an bis Erreichen des Rentenalters gemäss Vorsorgeverordnung PK</li> <li>• Form: Monatsrenten</li> <li>• Dauer: höchstens 96 Monate; genaue Dauer: gemäss Tabelle im Anhang des Regl. (je nach Alter und Amtsjahren)</li> </ul>	Art. 2 Abs. 1 AbgangsR. Art. 9 AbgangsR. Art. 6 Abs. 2 AbgangsR., Tabellen im Anhang des AbgangsR.

<sup>2</sup> <http://www.koeniz.ch/documents/15332.pdf>

<sup>3</sup> [http://www.koeniz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d2/d205/f207.cfm](http://www.koeniz.ch/xml_1/internet/de/application/d2/d205/f207.cfm), gemäss der „Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Bezirken und Gemeinden“ der Periode 1991 - 2012 des Bundesamts für Statistik, Jahr 2012 betrug der Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2012 in Köniz 39 375 Einwohnende.

<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Anrechnung von Leistungen der PK</li> <li>Anrechnung von anderen Einkommen und Reduktion der Abgangsentschädigung soweit, bis das gesamte Bruttoeinkommen inkl. Abgangsentschäd. max. die Gemeinderatsbesoldung erreicht</li> </ul>	<p>Art. 4 AbgangsR.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 AbgangsR.</p>
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei <i>Nichtwiederwahl</i>: in den ersten 6 Mten 80 % der letzten ordentlichen Besoldung, danach 55 %</li> <li>bei <i>Rücktritt</i>: 55 % der letzten ordentlichen Besoldung</li> </ul>	<p>Art. 6 Abs. 1 AbgangsR.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 AbgangsR.</p> <p>Art. 8 AbgangsR.</p>
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 AbgangsR.
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 AbgangsR.
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 . i.V.m. 8 Abs. 1 AbgangsR.

### Übergangsbestimmung:

Art. 14 AbgangsR

#### Art. 14<sup>4</sup>

Über-  
gangs-  
bestim-  
mungen

- 1 Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bereits aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, findet das vorliegende Reglement keine Anwendung. Sie unterstehen weiterhin den Vorschriften des bisherigen Rechts.
- 2 ...<sup>5</sup>
- 3 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010–2013 wiedergewählt worden sind, wird die bis zum 31. Dezember 2009 geleistete Amtszeit als vollamtliches Mitglied für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) angerechnet.
- 4 Für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als nebenamtliches Mitglied angehört haben und für die Amtsdauer 2010–2013 wiedergewählt worden sind, wird für die Berechnung der massgebenden Anzahl Amtsjahre (Art. 6 Abs. 2) zusätzlich zu der ab 1. Januar 2010 geleisteten Amtszeit ein weiteres Jahr angerechnet.

<sup>4</sup> Absätze 3–6 eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>5</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

- <sup>5</sup> Die Abgangsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, die dem Rat am 31. Dezember 2009 als vollamtliches Mitglied angehört haben und die bis zum 31. Dezember 2013 zurücktreten oder für die Amtsdauer 2014–2017 nicht wiedergewählt werden, berechnet sich auf folgender Basis: Letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) im Jahr 2009 multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt bis zum 31. Dezember 2009 plus letzte ordentliche Monatsbesoldung (Art. 6 Abs. 1) vor dem Ausscheiden aus dem Amt multipliziert mit der Anzahl Monate im Amt ab dem 1. Januar 2010, geteilt durch Anzahl Monate im Amt insgesamt.
- <sup>6</sup> Die Abgangsentschädigung für bisherige Mitglieder des Gemeinderates, die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgetreten oder für die Amtsdauer 2010–2013 nicht wiedergewählt worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

### III. Gemeinden im Kanton Bern

#### a) Stadt Bern

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; Nr. 101.1)</li> <li>• Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement, RNA; Nr. 152.13)</li> </ul>	GO  RNA
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 127 515<sup>6</sup></li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• Vollamt</li> </ul>	Art. 87 GO  Art. 90 Abs. 1 GO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> <li>• wer 16 oder mehr Jahre schon im Gemeinderat war, kann für die nächste Amtsdauer nicht wiedergewählt werden</li> </ul>	Art. 88 Abs. 2 GO
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn 45 Jahre alt und mind. 8 Amtsjahre od. wenn 50 Jahre alt und mind. 4 Amtsjahre → wiederkehrende Jahresleistung in Monatsraten</li> <li>- ansonsten: ab einem Amtsjahr → Anspruch auf eine Abfindung</li> </ul> </li> <li>• bei <i>Rücktritt</i>: wenn mind. 45 Jahre alt und mind. 8 Amtsjahre</li> </ul>	Art. 3 RNA       Art. 5 RNA
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: mind. 45 Jahre alt (bzw. mind. 50 Jahre alt)</li> </ul>	Art. 3 und 5 RNA
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: je nach Anzahl der vollendeten Amts- und Altersjahre Anspruch auf eine <i>Abfindung</i> → während 1 - 3 Jahre oder auf eine <i>jährliche Leistung in Rentenform</i> →</li> </ul>	Art. 3 RNA       Art. 7 Abs. 2 RNA

<sup>6</sup> Ab hier stammen alle Einwohnerzahlen aus der „Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Bezirken und Gemeinden“ der Periode 1991 - 2012 des Bundesamts für Statistik, Jahr 2012; die Zahl bildet den Bevölkerungsstand im am 31. Dezember 2012 ab, vgl. FN 1.



	<p>pro zusätzliches volles Amtsjahr Erhöhung um 2 1/2 Prozent des Jahresgrundlohns, höchstens jedoch 60 Prozent ab 12 vollen Amtsjahren.</p> <p>- falls nur Anspruch auf <i>Abfindung</i>: 50. Altersjahr noch nicht vollendet und weist es weniger als 12 volle Amtsjahre auf, so erhält es eine einmalige Abfindung von 80 Prozent des bei Austritt geltenden Jahresgrundlohns (ohne Sozialzulagen)</p>	RNA
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja (vorzeitiger Altersrücktritt)</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 RNA
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 RNA
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unklar → nach Wortlaut eher nein (vorzeitiger <i>Altersrücktritt</i>, aber nur „Verzicht auf Kandidatur <i>infolge Nichtnomination</i> durch Partei“)</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1 und 2 RNA

### Übergangsbestimmung:

Art. 10ter RNA

#### *Übergangsbestimmung*

- Die per Ende 2008 oder früher zurückgetretenen oder nicht wieder gewählten Gemeinderatsmitglieder bleiben den Bestimmungen gemäss Stand 23. November 2009 unterstellt.
- Für per Ende 2012 zurückgetretene oder nicht wieder gewählte Gemeinderatsmitglieder gelten die Bestimmungen dieses Reglements gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2012.

## b) Stadt Thun

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001 (StV; 101.1) <span style="float: right;">StV</span></li> <li>• Reglement über die Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates (LGR; 153.303) <span style="float: right;">LGR</span></li> </ul>
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 42 735</li> </ul>
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder <span style="float: right;">Art. 42 Abs. 1 StV</span></li> <li>• Pensum: kann vom Gemeinderat für jede Amtszeit durch Beschluss bestimmt werden (momentan: GP 100%, die 4 anderen Gemeinderatsmitglieder je 70 %) <span style="float: right;">Art. 1 LGR</span></li> </ul>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine <span style="float: right;">Art. 12 StV</span></li> </ul>
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein (aber die Dauer der Leistung hängt von der Anzahl Amtsjahre ab) <span style="float: right;">Tabelle Anhang LGR</span></li> </ul>
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis und mit 45 Jahre gibt's Lohnfortzahlung während 6 Monaten (unabhängig von der Anzahl Amtsjahre) <span style="float: right;">Tabelle Anhang LGR</span></li> <li>• ab 46 Jahren gibt's je nach Alter und Amtsjahren entweder den letzten Lohn während 6 bis 12 Monaten – oder zwischen 52 und 55 % des letzten Jahreslohnes bis zur Pensionierung</li> </ul>
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine befristete Zeit den bisherigen vollen Lohn <span style="float: right;">Art. 19 Abs. 1 LGR</span> bzw. bis zum Erreichen der reglementarischen Altersgrenze einen angemessenen Prozentsatz des bisherigen Lohnes</li> </ul>
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja: Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Gemeinderates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das zusammen mit der Lohnfortzahlung aufgrund dieses Reglements seinen auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechneten bisherigen Gemeinderatslohn übersteigt, so wird die Lohnfortzahlung um den entsprechenden Mehr- <span style="float: right;">Art. 22 LGR</span></li> </ul>

	betrug gekürzt.	
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem Lebensjahr, welches das ausscheidende Mitglied im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückgelegten vollen Amtsjahre im Gemeinderat. Massgebend ist die <i>Tabelle im Anhang</i> des LGR.</li> <li>• Basis für die Berechnung dient der letzte Jahreslohn (Grundlohn, 13. Monatslohn, allfällige Teuerungszulage) entsprechend dem gewichteten Pensum sämtlicher Amtsjahre, plus ev. Teuerungszulage</li> </ul>	<p>Art. 19 Abs. 2 LGR</p> <p>Tabelle (Anhang LGR)</p> <p>Art. 20 Abs. 1 und 2 LGR</p>
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja</li> </ul>	Art. 19 Abs. 1 LGR
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja</li> </ul>	Art. 19 Abs. 1 LGR
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> <li>• (auch ein Grund ist: nicht mehr kandidieren)</li> </ul>	Art. 19 Abs. 1 LGR

### Übergangsbestimmung:

Art. 23 LGR

#### *Übergangsbestimmung*

1 Die vorsorgerechtlichen Sonderregelungen gelten für alle Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements entstehen.

2 Für bereits zugesprochene vorsorgerechtliche Regelungen gilt das bisherige Recht weiter.



## c) Stadt Biel

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 101.1), nachfolgend: SO</li> <li>• Reglement über Austrittsleistungen an vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 16. November 2000 (SGR 153.43), nachfolgend: RAG</li> </ul>	SO RAG
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 52 351</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• Vollamt (Nebenbeschäftigungen sind verboten)</li> </ul>	Art. 7 Abs. 1 Bst. b SO Art. 43 Abs. 1 SO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: höchstens 4 volle Amtsperioden à 4 Jahren</li> </ul>	Art. 42 Abs. 2 SO (Art. 29 Abs. 1 SO)
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein (aber die Dauer der Leistung hängt von der Anzahl Amtsjahre ab)</li> </ul>	vgl. Art. 7 RAG
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	Art. 7 RAG
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmt sich nach der ununterbrochen geleisteten Amtszeit als vollamtliches Mitglied des Gemeinderates in Monaten; Austrittsleistungen werden während halb so vielen Monaten erbracht, wie die Amtszeit gedauert hat.</li> <li>• Höchstens aber solange, bis die insgesamt ausgerichteten Austrittsleistungen den 24-fachen Betrag des letzten, teuerungsbereinigten Monatsgehaltes erreichen.</li> <li>• Höchstens aber bis Anspruch auf volle Rente besteht.</li> </ul>	Art. 7 RAG Art. 8 Abs. 1 RAG Art. 8 Abs. 2 RAG
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: Austrittsleistungen werden soweit gekürzt, dass das gesamte Einkommen unter Einbezug der Austrittsleistungen höchstens 80% bzw. 70% des letzten, teuerungsbereinigten Monatsgehalts beträgt.</li> </ul>	Art. 6 Abs. 1 RAG

<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>die monatlichen Austrittsleistungen betragen maximal 80% des letzten Monatsgehalts</li> </ul>	Art. 5 Abs. 2 RAG
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 4 Abs. 1 RAG
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 4 Abs. 1 RAG
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja (sich nicht zur Wiederwahl stellen)</li> </ul>	Art. 4 Abs. 1 RAG

### Übergangsbestimmung:

Art. 12 RAG

*Rechtsstellung bisheriger Mitglieder des Gemeinderates*

<sup>1</sup> Für vollamtliche Mitglieder des Gemeinderates, die vor dem 1. Januar 2001 bereits im Amt waren und anschliessend im Amte verblieben, gilt folgende Sonderregelung:

- Der Anspruch auf Abgangsleistungen und auf Leistungen der beruflichen Vorsorge richtet sich bis am 31. Dezember 2004 nach Artikel 82 ff der Statuten der Versicherungskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Biel vom 10. Dezember 1981 in der am 31. Dezember 1999 gültigen Fassung. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
- Die Vorsorgeverhältnisse bei der Pensionskasse der Stadt Biel werden per 1. Januar 2005 den Bestimmungen der Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel vom 14. September 1999 unter Vorbehalt von Buchstabe c, nachfolgend, unterstellt. Der Anspruch auf die statutarischen Austrittsleistungen der bis dahin noch den Statuten vom 10. Dezember 1981 unterstellten vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates ist auf diesen Zeitpunkt in die Pensionskasse der Stadt Biel zu überführen. Dabei sind die Übergangsbestimmungen der Statuten vom 14. September 1999 (insb. Art. 78) und die zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts anzuwenden.
- Die Maximalrente der betroffenen Gemeinderatsmitglieder ist auf 60% des letzten versicherten Gehaltes begrenzt, ausser wenn die geleisteten ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und allfällige weitere persönliche Einlagen einen höheren Rentenanspruch ergeben. Ihr Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach der Amtsaufgabe, frühestens jedoch am Monatsersten nach dem vollendeten 55. Altersjahr. Übersteigt das Erwerbseinkommen eines der Gemeinderatsmitglieder nach dem Amtsaustritt zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse der Stadt Biel das Bruttoeinkommen eines amtierenden Gemeinderatsmitgliedes bzw. das Brutto-

einkommen der amtierenden Stadtpräsidentin oder des amtierenden Stadtpräsidenten, so wird die Rente der Pensionskasse bis zur Vollendung des 63. Altersjahres so weit gekürzt, bis das Erwerbseinkommen zusammen mit der Rente diesem Bruttoeinkommen entspricht.

- Die Einwohnergemeinde Biel erstattet der Pensionskasse der Stadt Biel bei der Entstehung des Rentenanspruches jene Mehrkosten zurück, welche der Kasse zu diesem Zeitpunkt aufgrund der weiteren Anwendung der Statuten der Versicherungskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Biel vom 10. Dezember 1981 in der am 31. Dezember 1999 gültigen Fassung bis Ende 2004 erwachsen (Art. 92 der Statuten vom 10. Dezember 1981).
- Für die Festsetzung der Invalidenrente bei Vollinvalidität gemäss Artikel 31 Absatz 3 der Statuten der Pensionskasse Biel vom 14. September 1999 gilt die Beschränkung der maximalen Altersrente, Buchstabe c, sinngemäss.
- Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Austrittsleistungen gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes.

2 Der Stadtrat von Biel kann die zur Durchführung dieser Übergangsbestimmung erforderlichen Detailregelungen in einer Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Biel und der Pensionskasse der Stadt Biel vom 17. September/29. November 1999 festlegen.

3 Die Vorsorgeverhältnisse bei der Pensionskasse der Stadt Biel werden bei Ausserkrafttreten dieser Übergangsregelung den Bestimmungen der Statuten der öffentlich-rechtlichen Anstalt Pensionskasse der Stadt Biel vom 14. September 1999 unterstellt. Die statutarischen Austrittsleistungen der bis dahin noch den Statuten vom 10. Dezember 1981 unterstellten vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind auf diesen Zeitpunkt in die Pensionskasse der Stadt Biel zu überführen. Dabei sind die Übergangsbestimmungen der Statuten vom 14. September 1999 (insb. Art. 78) und die zwingende Vorschriften des übergeordneten Rechts anzuwenden.

4 Die Übergangsregelung gemäss Absatz 1 dieses Artikels tritt am 31. Dezember 2004 ausser Kraft, sofern bis zum 30. Juni 2002 das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Biel die im Rahmen des Strukturabbau-Projektes vorgesehene Reduktion der Anzahl der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates rechtskräftig beschliesst. Andernfalls tritt sie bereits am 30. Juni 2002 ausser Kraft.

#### d) Lyss

→ Eine Abgangsentschädigung gibt es nur für die Gemeindepräsidentin, den Gemeindepäsidenten (nachfolgend: GP)!

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 (nachfolgend: GO)</li> <li>• Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Gemeinderatsentschädigung (nachfolgend: GER)</li> </ul>	GO  GER
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 14 080</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• nur GP ist Vollamt; die anderen Gemeinderatsmitglieder: Nebenamt</li> </ul>	Art. 51 GO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine für GP</li> <li>• (hingegen gilt für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung)</li> </ul>	Art. 6 (Abs. 3) GO
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Jahre</li> <li>• höchstens bis zum Erreichen des AHV-Alters</li> </ul>	Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 GER
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: die Entschädigungen werden in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen 80% des zuletzt bezogenen Gehaltes übersteigen</li> </ul>	Art. 8 Abs. 1 GER Art. 12 GER
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: bis zu einer Amtsdauer im 1. Jahr 40% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 25% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädi-</li> </ul>	Art. 9 Abs. 2 GER

	<p>gung; bei Nichtwiederwahl bei mehr als einer Amtsdauer im 1. Jahr 80% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Rücktritt</i>: bis zu einer Amtsdauer im 1. Jahr 40% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 25% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung; bei Rücktritt bei mehr als einer Amtsdauer im 1. Jahr 80% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung</li> <li>• Achtung: sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung (Gemeinderat entscheidet über Verschulden)</li> </ul>	<p>Art. 10 Abs. 2 GER</p> <p>Art. 13 GER</p>
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	Art. 8 Abs. 1 GER
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	Art. 8 Abs. 1 GER
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	

**Übergangsbestimmung:**

keine

## i) Langenthal

→ Eine Abgangsentschädigung gibt es **nur für die Gemeindepräsidentin**, den Gemeindepräsidenten (nachfolgend: GP). (Vgl. Art. 89 SV.)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (nachfolgend: SV)</li> <li>• Reglement vom 27. Oktober 1986 über die Pensionierung hauptamtlicher Behördemitglieder (nachfolgend: RPB)</li> </ul>	SV  RPB
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 184</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Mitglieder</li> <li>• StadtpräsidentIn ist Vollamt</li> </ul>	Art. 63 SV  Art. 87 Abs. 5 SV, Art. 89 SV
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja für Mitglieder des Gemeinderats (Nebenamt) gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsperioden à 4 Jahren</li> <li>• hingegen gilt für GP (Vollamt) <i>keine</i> Amtszeitbeschränkung!</li> </ul>	Art. 39 Abs. 2 SV (i.V.m. Art. 38 Abs. 1)
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Alter: bei <i>Nichtwiederwahl</i> gibt's für unter 55-Jährige erst ab 2 vollendeten Amtsjahren eine Abgangsentschädigung, für über 55-Jahre gibt's auch ohne vollendetes Amtsjahr eine Jahresrente.</li> <li>• bei vorzeitigem freiwilligem <i>Rücktritt</i> gibt's erst ab 8 Amtsjahren eine Leistung</li> </ul>	Art. 3 Abs. 2 RPB  Art. 4 Abs. 1 RPB
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i> je nach Anzahl Amtsjahre: für unter 55-Jährige, die nicht mind. 2 vollendete Amtsjahre haben, gibt's keine Leistungen</li> <li>• bei vorzeitigem freiwilligem <i>Rücktritt</i> ja: ab Vollendung des 55. Altersjahres</li> </ul>	Art. 3 Abs. 2 RPB  Art. 4 Abs. 1 RPB
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: je nach Alter und Amtsjahre: <i>einmalige</i> Abfindung oder <i>jährliche</i> Rente;</li> </ul>	Art. 3 Abs. 2 RPB

	<p>längstens bis Ende des Monats, in dem das ordentliche Rücktrittsalter (65) erreicht ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei vorzeitigem freiwilligem <i>Rücktritt</i>: bis zum regulatorischen Rücktrittsalter gemäss Pensionskassenreglement</li> </ul>	Art. 4 Abs. 1 RPB
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: gekürzt, bis alles zusammen nicht 80% des indexierten zuletzt bezogenen Gehaltes als vollamtliches Behördemitglied übersteigt</li> </ul>	Art. 5 RPB
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre: Anspruch auf eine <i>einmalige Abfindung</i> oder auf eine jährliche <i>Rente</i>; - <i>Abfindung</i>: zwischen 60 % und 100 % der letzten Jahresbruttobesoldung - <i>Jahresrente</i>: zwischen 30 % - 60 % der letzten Jahresbruttobesoldung</li> <li>• bei vorzeitigem freiwilligem <i>Rücktritt</i>: Jahresrente zwischen 30 % und 60 % der letzten Bruttobesoldung</li> </ul>	Art. 3 (Tabelle in Art. 3 Abs. 2) RPB  Tabelle in Art. 4 Abs. 2 RPB
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	Art. 4 RPB
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	Art. 3 RPB
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wohl nein (Leistung nur bei Verzicht auf eine neue Kandidatur <i>als Folge einer Nichtnomination</i> durch die Partei – wird gleich behandelt wie ein Rücktritt)</li> </ul>	Art. 2 Abs. 2 RPB

### Übergangsbestimmung:

Art. 9 RPB

*Nach bisherigem Recht versicherte hauptamtliche Behördemitglieder*

Für das bisherige hauptamtliche Behördemitglied ist in jedem Fall der Besitzstand gewährleistet.

### k) Steffisburg

→ Eine Abgangsentschädigung gibt es **nur für die Gemeindepräsidentin**, den Gemeindepräsidenten (nachfolgend: GP).

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung vom 3. März 2002 GO</li> <li>• Reglement vom 22. August 2008 über die Abgangsentschädigung für das hauptamtliche Gemeindepräsidium (nachfolgend: RAGP)</li> </ul>	
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 515</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Mitglieder</li> <li>• nur GP ist Vollamt, die anderen Gemeinderatsmitglieder sind nebenamtlich</li> </ul>	<p>Art. 54 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 54 Abs. 2 GO</p>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das GP-Amt endet auf Ende der Amtsdauer, in welcher sie oder er das ordentliche AHV-Alter erreicht</li> <li>• sonst keine Amtszeitbeschränkung</li> </ul>	Art. 12 GO
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgangsentschädigung je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch</li> </ul>	Art. 6 und 7 RAGP
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein (es kommt nur auf die Amtsjahre an)</li> </ul>	vgl. Art. 6 und 7 RAGP
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss dem Reglement der Pensionskasse</li> </ul>	Art. 4 Abs. 2 RAGP
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anrechnung (bzw. Rückzahlungspflicht) im Umfang des erzielten Erwerbseinkommens nur begrenzt auf eine bestimmte Zeit ab Rücktritt oder Nichtwiederwahl; Bei <i>Nichtwiederwahl</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Monate bei 0 bis 3 vollendeten Amtsjahren,</li> <li>- 9 Monate bei 4 bis 7 vollendeten Amtsjahren,</li> <li>- 12 Monate bei 8 und mehr vollendeten Amtsjahren.</li> </ul> </li> </ul>	Art. 10 Abs. 1 RAGP und Art. 11 RAGP



	<p>Beim <i>Rücktritt</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Monate bei 4 bis 7 vollendeten Amtsjahren,</li> <li>- 6 Monate bei 8 und mehr vollendeten Amtsjahren.</li> </ul>	
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<p>(nur für GP)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Prozentstufen auf der Basis des letzten Jahreslohns:</li> <li>• bei <i>Nichtwiederwahl</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50 Prozent für 0 bis 3 vollendete Amtsjahre, Art. 6 Abs. 1 RAGP</li> <li>- 75 Prozent für 4 bis 7 vollendete Amtsjahre,</li> <li>- 100 Prozent für 8 und mehr vollendete Amtsjahre.</li> </ul> </li> <li>• bei Rücktritt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 Prozent für 0 bis 3 vollendete Amtsjahre,</li> <li>- 25 Prozent für 4 bis 7 vollendete Amtsjahre,</li> <li>- 50 Prozent für 8 und mehr vollendete Amtsjahre. Art. 7 RAGP</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, umfasst u.a. auch den freiwilligen Verzicht auf Beteiligung am Wiederwahlverfahren</li> </ul>	Art. 2 Abs. 2 RAGP
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	Art. 2 Abs. 1 RAGP
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	

### Übergangsbestimmung:

Art. 14 RAGP

#### Übergangsbestimmung

Für das am 1. Januar 2008 amtierende Gemeindepräsidium kommt das Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 zur Anwendung.

Hinweis: Auch in folgenden Gemeinden (zufällige Auswahl) ist nur die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident vollamtlich tätig und die anderen Gemeinderatsmitglieder im Nebenamt: Muri bei Bern, Ostermundigen, Burgdorf, Münsingen.

#### IV. Vergleichsgemeinden in anderen Kantonen

##### a) Stadt Solothurn (SO)

Solothurn bedient sich wie alle anderen solothurnischen Gemeinden – mit Ausnahme von Olten – der im Gemeindegesetz vorgesehenen ordentlichen Gemeindeorganisation. Damit existiert eine *Gemeindeversammlung*, welche die Legislative bildet.

Der *Gemeinderat* hat Exekutivfunktion. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde; er vertritt sie nach aussen. Der Gemeinderat wird von den Stimmberechtigten in geheimer Urnenwahl nach Proporz auf eine verfassungsmässige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Er zählt *30 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder*.

Die *Gemeinderatskommission* besteht aus *7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern*, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Stadtpräsident gehört der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an, ebenso die Vize-Stadtpräsidentin.

##### Rechtsgrundlage

- Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, Nr. 111 GO (nachfolgend: GO)
- Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (gilt nach §1 Abs. 3 auch für Mitglieder des Gemeinderats - faktisch nur für GP) DGO
- Reglement vom 26. Oktober 2006 für Leistungen bei unverschuldetem Verlust der Anstellung bei der Stadt Solothurn, Nr. 121.181 (nachfolgend: RUV) RUV

##### Anzahl Einwohnende (ca.)

- 16 465

##### Pensum der Gemeinderatsmitglieder

- 30 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder im Gemeinderat §19 GO
- davon sind: 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder der Gemeinderatskommission §24 GO
- nur GP Vollamt, alle anderen sind nebenamtlich

##### Amtszeitbeschränkung

- wohl nein

<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	(nur für GP relevant, da alle anderen nur ein Nebenamt haben)	§22bis Abs. 1 DGO §3 RUV
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	(nur für GP)	§22bis Abs. 1 DGO §3 RUV
<b>Dauer der Entschäd.</b>	(nur für GP)	§22bis Abs. 1 DGO §5 Abs. 1 RUV
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja: Falls Erwerbseinkommen, welches zusammen mit den Leistungen der Gemeinde und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit die Bruttobeholdung, welche der Funktion des Versicherten entspricht, übersteigt, werden die Leistungen der Gemeinde um diesen Betrag gekürzt.</li> </ul>	§22bis Abs. 4 DGO § 11 RUV
<b>Höhe der Entschäd.</b>	(nur für GP)	§22bis Abs. 1 DGO § 5 Abs. 1 RUV
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nein</li> </ul>	
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	§3 RUV
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–</li> </ul>	

### Übergangsbestimmung:

§ 56<sup>quater</sup> DGO

*Besitzstand 2006*

Beamten und Beamte, die am 31. Dezember 2006 das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Dienstjahre aufweisen, haben im Falle der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl ebenfalls Anspruch auf eine Rente nach § 22<sup>bis</sup>.

## b) Chur (GR)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung der Stadt Chur vom 5. Juni 2005, Nr. 111 (nachfolgend: SV)</li> <li>• Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur vom 8. April 2010; Nr. 261 (nachfolgend: PKG)</li> </ul>	SV  PKG
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 34 087</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>Stadtrat = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Mitglieder</li> <li>• Vollamt (Nebenbeschäftigungen sind untersagt)</li> </ul>	Art. 30 Abs. 1 SV  Art. 31 Abs. 1 SV
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: 2 x wiederwählbar → 3 Amtsperioden à 4 Jahren = 12 Jahre</li> </ul>	Art. 18 Abs. 3 SV (Art. 18 Abs. 1 SV)
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein (Aber die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Anzahl Amtsjahren)</li> </ul>	Art. 60 PKR
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	Art. 60 PKR
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters</li> </ul>	Art. 60 Abs. 2 PKR
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja (Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, so wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.)</li> </ul>	Art. 60 Abs. 5 PKR
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.</li> </ul>	Art. 60 Abs. 3 PKR
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja („aus dem Amt ausscheidet“)</li> </ul>	Art. 60 Abs. 1 PKR

<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wohl ja („aus dem Amt ausscheidet“)</li> </ul>	Art. 60 Abs. 1 PKR
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja („aus dem Amt ausscheidet“)</li> </ul>	Art. 60 Abs. 1 PKR  (vgl. Bericht des Stadtrates vom 20. August 2013 an den Gemeinderat betreffend Auftrag B. Nay, S. 3 und 6)

### Übergangsbestimmung:

Art. 71 PKR

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtserlasse aufgehoben:

- a. die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005;
- b. die Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung) vom 15. Dezember 2005;
- c. die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur vom 15. Dezember 2005.

2 Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2011 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011. Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.

3 Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage entspricht zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen und wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.

### c) Liestal (BL)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz vom 28. Mai 1970 des Kantons Basellandschaft über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), nachfolgend GdeG</li> <li>• Gemeindeordnung der Stadt Liestal vom 22. September 1999 (nachfolgend: GO)</li> <li>• Reglement vom 19. Dezember 2001 über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen (nachfolgend: REB)</li> </ul>	<p>GdeG</p> <p>GO</p> <p>REB</p>
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 13 708</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>Stadtrat = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder, Nebenamt</li> </ul>	<p>Art. 1 Bst. b GO § 11 GdeG, § 3 Abs. 1 REB</p>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<p><i>es gibt keine Entschädigung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	

## d) Luzern (LU)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (Nr. 0.1.1.1.1), (nachfolgend: GO) GO</li> <li>• Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 2003 (Nr. 0.4.1.1.3), (nachfolgend: RPS) RPS</li> </ul>
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 79 478</li> </ul>
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>Stadtrat = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder Art. 31 GO</li> <li>• Vollamt Art. 33 GO</li> </ul>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei <i>Nichtwiederwahl</i> oder <i>Nichtnominierung</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 8 Amtsjahre ODER Vollendung 50. Lebensjahr Art. 3 Bst. a RPS</li> <li>- falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind → einmalige Abgangsentschädigung Art. 10 Abs. 1 RPS</li> </ul> </li> <li>• Bei <i>Rücktritt</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach 12 Amtsjahren und Vollendung des 55. Lebensjahres Art. 3 Bst. b RPS</li> <li>- nach 8 Amtsjahren und Vollendung des 60. Lebensjahres Art. 3 Bst. c RPS</li> <li>- falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. keine Leistung</li> </ul> </li> </ul>
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei <i>Nichtwiederwahl</i> oder <i>Nichtnominierung</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab Vollendung 50. Lebensjahr ODER mindestens 8 Amtsjahre → jährliche Leistung Art. 3 Bst. a RPS</li> <li>- falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind → einmalige Abgangsentschädigung Art. 10 Abs. 1 RPS</li> </ul> </li> <li>• Bei <i>Rücktritt</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 12 Amtsjahren → jährliche Leistung Art. 3 Bst. b RPS</li> <li>- nach Vollendung des 60. Lebensjahres und 8 Amtsjahren → jährliche Leistung Art. 3 Bst. c RPS</li> <li>- falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt</li> </ul> </li> </ul>

sind → keine Leistung		
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bis Vollendung des 62. Lebensjahres</li> </ul>	Art. 9 RPS
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja: Kürzung um den Betrag, um den die Leistungen zusammen mit dem Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates übersteigen.</li> </ul>	Art. 8 Abs. 1 RPS
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<i>je nach Voraussetzungen:</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>jährliche</i> Überbrückungsrente: 40 Prozent der anrechenbaren Besoldung (= letzter anrechenbarer Jahresverdienst), wenn das ehemalige Mitglied des Stadtrates vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 Prozent, höchstens auf 56 Prozent; zuzüglich von Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes</li> </ul>	Art. 4 Bst. a und Art. 5 RPS  Art. 6 RPS
	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>einmalige</i> Abgangsentschädigung (bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung): 50 % der anrechenbaren Besoldung (= letzter anrechenbarer Jahresverdienst)</li> </ul>	Art. 10 Abs. 1 RPS
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–</li> </ul>	

### Übergangsbestimmung:

Art. 14 und Art. 16 RPS

Art. 14

#### *Besitzstandsrenten*

1 Die Stadt Luzern richtet den am 31. August und 1. September 2004 amtierenden Mitgliedern des Stadtrates und ihren Hinterlassenen in folgenden Fällen eine lebenslängliche Besitzstandsrente aus:

- bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung; Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung;
- beim Rücktritt nach mindestens acht Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 60. Lebensjahres;
- Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 55. Lebensjahres;



d. im Invaliditäts- oder Todesfall.

2 Die Besitzstandsrente entspricht den Leistungen gemäss den §§ 10–15 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972. Sie wird aufgrund der per 31. August 2004 bei der Pensionsordnung versicherten Besoldungen berechnet. Sie wird der Preisentwicklung ab Rentenbeginn gemäss Art. 40 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern angepasst. Die Leistungen der Pensionskasse der Stadt Luzern werden angerechnet.

3 Sind die Leistungen nach neuem Recht höher, werden diese ausgerichtet.

Art. 16

*Anwendung bisherigen Rechts*

1 Das bisherige Recht findet Anwendung auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten ehemaligen Mitglieder des Stadtrates.

2 § 20 der Pensionsordnung der Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972 ist auf die vor dem 31. August 1996 eingebrachten, überschüssenden Eintrittsgelder anwendbar.

## e) Winterthur (ZH)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (nachfolgend: GO)</li> <li>• Verordnung vom 23. Januar 2006 über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates (nachfolgend: VPS)</li> </ul>	<p>GO</p> <p>VPS</p>
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 104 468</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>Stadtrat = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 Mitglieder</li> <li>• Vollamt</li> </ul>	<p>§ 39 GO</p> <p>§ 72 Abs. 1 GO</p>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Abfindung (vor 55. Altersjahr, bei Nichtwiederwahl): keine</li> </ul>	
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor vollendetem 55. Altersjahr: nur bei Nichtwiederwahl (oder Nichtnomination) → Abfindung</li> <li>• ab vollendetem 55. Altersjahr: bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl → Ruhegehalt</li> </ul>	<p>§ 3 VPS</p> <p>§ 2 VPS</p>
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhegehalt (ab vollendetem 55. Altersjahr): bis zum vollendeten 63. Altersjahr</li> <li>• Abfindung (für Nichtwiederwahl vor 55. Altersjahr): einmalig</li> </ul>	<p>§ 2 Abs. 2 VPS</p> <p>§ 3 Abs. 2 VPS</p>
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: Übersteigt das Erwerbseinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt den Bruttolohn eines amtierenden Mitgliedes des Stadtrates, so wird das Ruhegehalt so weit gekürzt, bis dasselbe zusammen mit dem Erwerbseinkommen dem Bruttolohn entspricht.</li> </ul>	<p>§ 4 VPS</p>
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abfindung (für Nichtwiederwahl vor 55. Altersjahr) beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Vollendung von höchstens 4 Dienstjahren 12 Monatslöhne,</li> </ul> </li> </ul>	<p>§ 3 Abs. 2 VPS</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 5. bis zur Vollendung des 8. Dienstjahres 18 Monatslöhne und</li> <li>- vom 9. Dienstjahr an 24 Monatslöhne</li> <li>• das Ruhegehalt (für Rücktritt oder Nichtwiederwahl ab 55. Altersjahr) wird auf Grund des im Zeitpunkt des Rücktrittes oder der Nichtwiederwahl vorhandenen Sparguthabens nach dem im Alter 63 massgebenden Umwandlungssatz gemäss Statuten (Pensionskasse) berechnet</li> </ul>	§ 2 Abs. 2 VPS
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja (aber nur ab vollendetem 55. Altersjahr)</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 VPS
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	§ 1 Abs. 1 VPS
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	

### Übergangsbestimmung:

§ 5 VPS

#### *Inkrafttreten und Übergangsrecht*

1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 9. Dezember 1974 aufgehoben.

3 Das bisherige Reglement bleibt übergangsweise in Kraft für die im Zeitpunkt seiner Aufhebung amtierenden Mitglieder sowie für die vor diesem Datum zurückgetretenen Mitglieder, die eine Rente gemäss früherem Recht beziehen.

4 Eintrittsgelder mit städtischer Beteiligung gemäss bisherigem Reglement können nur noch bis zum Ende der Amtsdauer 2002/2006 geleistet werden.

## f) Frauenfeld (TG)

Im Kanton Thurgau gibt es eine interessante Lösung: Die „Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft“ (öffentlich-rechtliche Körperschaft) bietet für Gemeinden eine Versicherung gegen Nicht-Wiederwahl für vom Volk gewählte Amtsträger (Pensum von mind. 50 %) an.

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung vom 27. April 1994 (nachfolgend: GO)</li> <li>• Statuten der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft (TBG), (nachfolgend: StTBG)</li> </ul>	GO StTBG
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 119</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>Stadtrat = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• Stadtamman (= Gemeindepräsident): Vollamt; die anderen Mitglieder: Nebenamt (Pensum von rund 40%)</li> </ul>	Art. 34 Abs. 1 GO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> </ul>	
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Lebensalter hängt die Dauer der Auszahlung ab (vgl. nachfolgend)</li> </ul>	§ 17 StTBG
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je nach Alter im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl, max. 6 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 45 oder jünger: 2 Jahre</li> <li>- 46 bis 56: 4 Jahre</li> <li>- 57 bis 58: 6 Jahre, maximal bis Alter 63 vollendet</li> <li>- 59 oder älter: bis Alter 63 vollendet</li> </ul> </li> </ul>	§ 17 StTBG
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja: Anrechnung von weiteren Verdiensten und Leistungen der Arbeitslosenversicherung</li> </ul>	§ 18 StTBG
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. abhängig vom bisherigen Jahreslohn, abgestuft:</li> </ul>	§ 16 StTBG

- 
- in den ersten 12 Monaten nach der Nichtwiederwahl beträgt die Leistung 90%,
  - im zweiten Jahr 80%,
  - im dritten Jahr 50%,
  - ab 4. bis 6. Jahr je 30%

<b>Rücktritt als Grund</b>	• nein	
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	• ja	§ 17 StTBG
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	• –	

**Übergangsbestimmung:**

keine

## g) Fribourg (FR)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Règlement fixant l'organisation générale de la Ville de Fribourg et le statut des membres du Conseil communal (du 5 juin 2000), (nachfolgend: RO)</li> </ul>	RO
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>36 633</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<p><i>conseil communal = Exekutive</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>5 Mitglieder, alle Vollamt</li> </ul>	Art. 7 RO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab mindestens fünf Amtsjahren (ab 40. Lebensjahr: lebenslängliche Rente, vorher: zeitlich begrenzte Leistung)</li> </ul>	Art. 27 Abs. 1 RO
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vor 40. Lebensjahr (und mindestens fünf Amtsjahren): zeitlich begrenzte Leistung</li> <li>ab 40. Lebensjahr (und mindestens fünf Amtsjahren): lebenslängliche Rente</li> </ul>	Art. 27 Abs. 2 RO Art. 27 Abs. 1 RO
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vor 40. Lebensjahr: begrenzte Leistung (für gleich viele Monate, wie das Mitglied im Amt war)</li> <li>ab 40. Lebensjahr: lebenslänglich</li> </ul>	Art. 27 Abs. 2 RO Art. 27 Abs. 1 RO
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja: <ul style="list-style-type: none"> <li>BVG-Rente (oder Einmalauszahlung – umgerechnet auf einer Rente) wird angerechnet</li> <li>die Abgangsrente wird so weit gekürzt, bis sie zusammen mit dem Netto-Erwerbseinkommen gemäss Steuererklärung das letzte ausgezahlte Gemeinderatshonorar nicht übersteigt.</li> </ul> </li> </ul>	Art. 29 RO Art. 30 RO
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>pro Amtsjahr 4 % des letzten Lohnes als Gemeinderatsmitglied, wobei für jedes Jahr vor erreichtem 50. Lebensjahr 1 % abgezogen wird, beträgt aber mindestens 20 % und höchstens 60 % des letzten Lohnes</li> </ul>	Art. 28 RO
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ja</li> </ul>	Art. 26 Abs. 1 RO

<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	• ja	Art. 26 Abs. 1 RO
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	• –	

### Übergangsbestimmung:

Art. 32 RO

#### *Dispositions transitoires concernant la prévoyance professionnelle*

- 1 Le présent règlement est applicable uniquement aux Conseillers communaux ou Conseillères communales entré(e)s en fonction à plein temps après son entrée en vigueur.
- 2 Toutefois, tous les membres du Conseil communal sont assurés conformément à l'article 25 à la LPP et les pensions sont coordonnées avec les prestations LPP.
- 3 Pour les membres du Conseil communal ayant exercé leur activité avant l'entrée en vigueur du présent règlement comme non permanents ou non permanentes, le calcul des années de fonction s'effectue selon les dispositions de l'article 8 du Règlement du 4 mars 1969 concernant le régime des Conseillers communaux permanents en Ville de Fribourg.
- 4 Les pensions octroyées avant l'entrée en vigueur du présent règlement demeurent régies par les dispositions antérieures.

## h) Schaffhausen (SH)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverfassung vom 25. September 2011 (nachfolgend: SV)</li> <li>• Verordnung vom 19. August 2008 über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates (nachfolgend: VDS)</li> </ul>	SV VDS
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 35 413</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• je 70 %</li> </ul>	Art. 40 SV
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nein</li> <li>• aber: für die Höhe des Ruhegehalts kommt es darauf an, ob 12 Dienstjahre erreicht wurden (bei weniger wird das Ruhegehalt gekürzt)</li> </ul>	§ 7 Abs. 4 VDS
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Nichtwiederwahl: nein</li> <li>• bei Rücktritt: ab 55. Altersjahr</li> </ul>	§ 7 VDS
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis höchstens zum 60. Altersjahr</li> <li>• bei Nichtwiederwahl: Ruhegehalt ab siebtem Monat nach Ablauf der Amtsdauer während maximal 114 Monaten</li> </ul>	§ 7 Abs. 1 VDS
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja:</li> <li>• Das Ruhegehalt wird gekürzt, soweit es zusammen mit anderen gemäss der Pensionskassenverordnung anrechenbaren Einkünften 90% der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Lohnanpassungen bei gleicher Beschäftigung übersteigt.</li> </ul>	§ 9 VDS
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bei der Pensionskasse versicherten Besoldung.</li> <li>• Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt.</li> </ul>	§ 7 Abs. 4 VDS



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minimales Ruhegehalt bei Rücktritt: 10% der letzten versicherten Besoldung.</li> <li>• Minimales Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl: 20% der letzten versicherten Besoldung.</li> </ul>	
<b>Rücktritt als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	§ 7 Abs. 1 VDS
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	§ 7 Abs. 1 VDS
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	

### Übergangsbestimmung:

§ 12 und 13 VDS

#### § 12

##### *Übergangsbestimmungen*

1 Für Personen, die ein Ruhegehalt oder eine Hinterlassenenleistung nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 bzw. vom 19. März 1971 beziehen oder die beim Tod eines ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates, das ein Ruhegehalt bezog, aufgrund des bisherigen Rechts Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben, gilt das bisherige Recht. Gleiches gilt für Personen, die bis zum 31. Dezember 2008 zurücktreten.

2 Als massgebliche Stadtratsbesoldung für die Berechnung des Ruhegehalts im Sinne von § 7 der Verordnung vom 11. Dezember 1979 gilt die Besoldung eines amtierenden Stadtratmitglieds im Jahr vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates. Das Ruhegehalt wird bis zum Einsetzen der AHV- oder IV-Leistungen jährlich der generellen Lohnveränderung für das städtische Personal angepasst.

3 Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt das neue Recht.

#### § 13

##### *Besitzstandsrente*

1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder mit Amtsantritt vor dem 1. Januar 2009 erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

2 Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

## i) St. Gallen (SG)

<b>Rechtsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1), (nachfolgend: GO)</li> <li>• Reglement vom 21. November 2006 über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten (sRS 196.1), (nachfolgend: RRE)</li> </ul>	<p>GO</p> <p>RRE</p>
<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 74 111</li> </ul>	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder</li> <li>• Vollamt</li> </ul>	<p>Art. 36 GO</p> <p>Art. 38 GO</p>
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für <i>Ruhegehalt</i> bei vorzeitigem <i>Rücktritt</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn mindestens 8 Jahre Amtsdauer erfüllt sind und der Rücktritt zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Altersjahrs erfolgt oder</li> <li>- wenn mindestens 12 Jahre Amtsdauer erfüllt sind</li> </ul> </li> <li>• für <i>Ruhegehalt</i> bei <i>Nichtwiederwahl</i>: keine</li> <li>• für <i>Abgangsentschädigung</i> (die gibt's bei Ausscheiden aus dem Amt ohne Anspruch auf Ruhegehalt): keine; aber: Kürzung der Höhe der Abgangsentschädigung, wenn weniger als 8 Amtsjahre erfüllt sind</li> </ul>	<p>Art. 44 Abs. 1 Bst. b RRE</p> <p>Art. 46 Abs. 2 und 3 RRE</p>
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fürs <i>Ruhegehalt</i> bei <i>Rücktritt</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab Vollendung des 60. Altersjahres und mind. 8 Amtsjahren oder</li> <li>- unabhängig vom Lebensalter, wenn mindestens 12 Amtsjahre erfüllt</li> </ul> </li> <li>• fürs <i>Ruhegehalt</i> bei <i>Nichtwiederwahl</i>: keines</li> </ul>	<p>Art. 44 Abs. 1 und 2 RRE</p> <p>Art. 44 Abs. 4 RRE</p>

	(aber: vor 60. Altersjahr - entweder Ruhegehalt oder Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>für die <i>Abgangsentschädigung</i>: keines</li> </ul>	
<b>Dauer der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Ruhegehalt</i>: bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche Altersrente der Pensionskasse</li> <li><i>Abgangsentschädigung</i>: einmalig</li> </ul>	<p>Art. 45 Abs. 3 RRE</p> <p>Art. 46 RRE</p>
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Ruhegehalt ja: das Ruhegehalt wird gekürzt, wenn es zusammen mit den anrechenbaren Einkünften (insbes. aus Versicherungen oder Erwerbseinkommen, Erwerbseinkommen auch dann, wenn es zumutbar erzielbar gewesen wäre) 90 % des letzten Gesamtverdienstes übersteigt. Als Gesamtverdienst gelten der Jahreslohn zuzüglich Sozialzulagen und regelmässige Nebenbezüge.</li> </ul>	<p>Art. 47 Bst. a RRE</p>
<b>Höhe der Entschäd.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Ruhegehalt</i>: <ul style="list-style-type: none"> <li>bei <i>Rücktritt</i>: 60 % des versicherten Lohns gemäss Pensionskassenreglement;</li> <li>bei unverschuldeter <i>Nichtwiederwahl</i>: 45 % des versicherten Lohns gemäss Pensionskassenreglement; es steigt mit jedem Amtsjahr um 1,5 % bis höchstens 60 %.</li> </ul> </li> </ul> <p>Vor Vollendung des 60. Altersjahrs kann anstelle des Ruhegehalts die Freizügigkeitsleistung, ergänzt um die Abgangsentschädigung verlangt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Abgangsentschädigung</i>: zwei Jahreslöhne, wenn mindestens 8 Amtsjahre vollendet sind. Sie wird um 12.5 % je nicht erreichtes Amtsjahr gekürzt die Abgangsentschädigung wird neben der Freizügigkeitsleistung ausgerichtet</li> </ul>	<p>Art. 44 Abs. 2 RRE</p> <p>Art. 45 Abs. 1 RRE</p> <p>Art. 6 Abs. 1 RRE</p> <p>Art. 46 Abs. 2 und 3 RRE</p>

<b>Rücktritt als Grund</b>	• ja	Art. 44 Abs. 1 RRE
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	• ja	Art. 44 Abs. 1 RRE
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	• –	

### Übergangsbestimmung:

Art. 56 und 58 RRE

Art. 56

#### *Renten und andere Leistungen*

1 Renten und andere Leistungen, auf welche der Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements oder danach entsteht, werden nach Massgabe dieses Reglements festgesetzt.

2 Renten und andere Leistungen, auf welche der Anspruch schon vor Inkrafttreten dieses Reglements entstanden ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Art. 58

#### *Laufende Ruhegehälter*

1 Die vor dem 1. Januar 1999 bereits laufenden Ruhegehälter, die daraus folgenden Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen auf diesen Leistungen werden bis zur Beendigung direkt durch die Stadt ausbezahlt.

2 Für die Kürzung des Ruhegehalts bleibt Art. 11 der Ruhegehaltsordnung vom 30.11.1976 anwendbar.

3 Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.

## k) Kloten (ZH)

In Kloten hat der Gemeinderat (= Parlament) am 10. Mai 2011 ein Postulat überwiesen, wonach der Stadtrat zu prüfen hatte, ob das Amt des Stadtpräsidiums sowie einzelne Stadtratsmandate im Teilzeit- oder Vollamt auszuüben seien.

Der Stadtrat (= Exekutive) erklärte in seiner Antwort vom 7. Oktober 2011, die Stadt Kloten habe die Verwaltung so organisiert, dass die operative und die strategische Führung stark getrennt worden sei; es seien sechs Geschäftsbereiche gebildet worden mit einer Geschäftsleitung. Damit sei auch das Ziel verfolgt worden, die Miliztauglichkeit der Ämter des Stadtpräsidiums und der Stadtratsmitglieder zu erhalten.

In der Folge schrieb der Gemeinderat von Kloten das Postulat am 8. November 2011 ab, ohne dem Stadtrat einen Auftrag zur Revision der Entschädungsverordnung zu erteilen.<sup>7</sup>

### Rechtsgrundlage

- Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 19. Oktober 2003 (nachfolgend: GO) GO
- Verordnung vom 3. April 2001 über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten (EntschVO) EntschVO

<b>Anzahl Einwohnende (ca.)</b>	• 18 402	
<b>Pensum der Gemeinderatsmitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtrat = Exekutive</li> <li>• 7 Mitglieder</li> <li>• alle nebenamtlich</li> </ul>	Art. 3 Abs. 1 Bst. a GO Art. 26 Abs. 3 GO
<b>Amtszeitbeschränkung</b>	• keine	
<b>Anzahl Amtsjahre (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	• – <i>es gibt keine Entschädigung</i>	
<b>Lebensalter (als Voraussetzung für Entschäd.)</b>	• –	
<b>Dauer der Entschäd.</b>	• –	
<b>Aufrechnung anderer Einnahmen</b>	• –	
<b>Höhe der Entschäd.</b>	• –	
<b>Rücktritt als Grund</b>	• –	
<b>Nichtwiederwahl als Grund</b>	• –	
<b>Amtszeitbeschränkung als Grund</b>	• –	

**Übergangsbestimmung:** keine

\* \* \*

<sup>7</sup> [http://www.kloten.ch/dl.php/de/4eca57dd34585/gr\\_protokoll\\_v.8.11.11.pdf](http://www.kloten.ch/dl.php/de/4eca57dd34585/gr_protokoll_v.8.11.11.pdf)